

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
 Jugend
 Stubenring 1
 1011 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-17304/007-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMWFJ-551.150/0005- IV/1/2012	Dr. Michael Hofer	15337	07. August 2012	

Betrifft
 Energielenkungsgesetz 2012

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energielenkungsgesetz 2012) wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

Der Entwurf berücksichtigt nicht den Punkt 100 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste. Die Landeshauptleutekonferenz forderte unter anderem den Entfall der §§ 10 Z. 7, 17 Abs. 2 bis 6 und 27 des Energielenkungsgesetzes 1982. Begründet wurde diese Forderung dahingehend, dass im Krisenfall der Ablauf enorm zu straffen wäre und außerdem Einsparungen erreicht werden könnten.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis erscheint es sinnvoll, den Vollzug von Lenkungsmaßnahmen nicht nur im Gas- bzw. Fernwärmebereich sondern auch im Strombereich gleich zu gestalten und somit in einer Hand zu konzentrieren. In Entsprechung des obigen Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz hätten die §§ 13 Z. 7, 20 Abs. 2 bis 6 und 37 (neu) zu entfallen.

Die Kompetenzdeckungsklausel unterscheidet sich von jener des geltenden Energielenkungsgesetzes 1982 dadurch, dass nunmehr auch Änderungen mit einfachem Bundesgesetz beschlossen werden können. Dies wird jedoch abgelehnt, weil dadurch in die Kompetenzen der Länder eingegriffen werden kann.

Lenkungsmaßnahmen im Strom- und Gasbereich greifen in den seit 1999 liberalisierten Markt massiv ein. Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Durch das Unionsrecht bestehen unterschiedliche Regelungen für die Energieträger Strom und Erdgas im Falle von Knappheitserscheinungen. Für Erdgas gibt es aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 ein europaweit einheitliches, koordiniertes System der Krisenvorsorge. Gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für den Energieträger Erdgas einen Präventionsplan und einen mit den Nachbarstaaten abgestimmten Notfallplan zu erarbeiten.

Das Elektrizitäts- sowie Erdgaskrisenhandbuch der Energie-Control weist Regelungsdefizite auf, insbesondere betreffend die Definitionen von klaren Verantwortlichkeiten und Weisungsrechten. Es bedarf klarer Regelungen zur rechtlichen Absicherung der Regelzonenführer (Strom), der Verteilgebietsmanager und der Marktgebietsmanager (Gas) bzw. der Netzbetreiber gegenüber Schadensersatzansprüchen (Haftungsfreiung).

Betreffend den Notfallplan für Erdgas wäre zu klären, welcher rechtliche Charakter dem Notfallplan in Österreich zukommen soll. Weiters erscheint unklar, ob der Notfallplan das „Erdgas-Krisenhandbuch“ ersetzen wird. Die Krisenhandbücher erscheinen derzeit mangels Verordnungscharakter nicht verbindlich. Für den Erdgassektor sollte der Notfallplan im Rahmen der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung erlassen werden, wodurch dem Inhalt bindender Charakter zukommen würde. Anlog könnte dies für den Elektrizitätsbereich erfolgen.

Entsprechende ergänzende Regelungen wären in § 4 Energielenkungsgesetz 2012 aufzunehmen.

2. Das EnLG 2012 beinhaltet nur Regelungen für einen unmittelbar drohenden „Störfall“ oder wenn der „Krisenfall“ bereits eingetreten ist. Somit berücksichtigt das Energielenkungsgesetz 2012 **keine** strategische Abwehr von Knappheitserscheinungen und von drohenden Krisen. Da es im Strombereich keine exakten Pläne und Krisenstufen gemäß dem Notfallplan im Erdgasbereich gibt, besteht im Strombereich keine diesbezügliche Vorsorge.

Es bedarf daher der Schaffung eines Rechtsrahmens unter Berücksichtigung des EU-Strombinnenmarktes, um analog zum Erdgas entsprechende Präventionspläne vorsehen zu können. Ungeachtet dessen bedarf es einer Überarbeitung des Elektrizitäts-Krisenhandbuches in Anlehnung an die Anforderungen an den Notfallplan Erdgas, unter Federführung des Bundesministeriums sowie unter Einbindung der Marktteilnehmer.

3. Im Fall der Energielenkung wird das im EIWOG 2010 bzw. GWG 2011 beschriebene Marktmodell faktisch außer Kraft gesetzt.

Es erscheint unklar, wer im Falle der Energielenkung im Besitz/Eigentum der Energie ist und wer diese an die Verbraucher liefert. Im Fall der Energielenkung können zwischen Kunden und Lieferanten sowie zwischen Händlern vereinbarte Verträge nicht Basis für eine Verrechnung sein. Es ist somit nicht geregelt, wer die Rechnung an den Kunden legt und wie der Kraftwerksbetreiber kompensiert wird, da der Begutachtungsentwurf keine Bestimmungen über den Wert der Energie enthält, welche im Energielenkungsfall an den Kunden geliefert wird.

Es wäre wichtig, klare Rechts- und Besitzverhältnisse zwischen den Marktteilnehmern zu schaffen. Weiters wäre es sinnvoll, eine Ergänzung des EnLG 2012 in dem Sinn vorzunehmen, dass festgehalten wird, dass Entnehmer aufgrund von Zuweisungen von Strom ein angemessenes Entgelt zu entrichten haben.

4. Die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen in Bezug auf Fernwärme werden kritisch gesehen, da Anweisungen und Verfügungen an Fernwärmeunternehmen mit einer Wärmeengpassleistung aller Heizkraftwerke von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh erteilt werden können.

Es erscheint nicht zielführend, auf Unternehmensebene Kriterien zur Erfassung von Fernwärme festzulegen, sondern wäre auf das jeweilige zusammenhängende Fernwärmenetz abzustellen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Das Wort „Änderung“ hätte zu entfallen.

Zu § 4:

In Abs. 1 lit. b wird von marktkonformen Maßnahmen gesprochen, ohne diese zu präzisieren. Es wird vorgeschlagen, in die Erläuterungen nähere Ausführungen aufzunehmen.

Zu § 5 Abs. 4:

Nach Abs. 4 sind Verordnungen nach § 3 bis § 44 im Bundesgesetzblatt kundzumachen (somit auch die Verordnungen des Landeshauptmannes). Gemäß § 20 Abs. 6 sind jedoch Verordnungen des Landeshauptmannes in den für amtliche Kundmachungen im Land üblicherweise herangezogenen Tageszeitungen kundzumachen. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Zu § 13:

Nach Z. 7 kann der Bundesminister Landesverbrauchskontingente mit Verordnung festlegen, er muss aber nicht. Diese Kann-Bestimmung erscheint nicht zielführend, da die Länder sich jedenfalls auf eine Krise vorbereiten müssen, gleichgültig ob nun der Bundesminister ihnen Verbrauchskontingente zur Verwaltung zuweist oder nicht. Diese Kann-Bestimmung spricht daher für die oben dargestellte Forderung der Landeshauptleutekonferenz.

Anstelle dieser Kann-Bestimmung wäre das Vorgehen des Bundesministers bzw. der E-Control bei der Festlegung von Lenkungsmaßnahmen zu präzisieren, um sicherzustellen, dass die Interessen des jeweiligen Landes bestmöglich berücksichtigt werden. Es wird daher notwendig sein, entsprechende Verteilungsregeln aufzustellen, anhand derer der Bundesminister die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen festzulegen hat.

Z. 8 wird in der vorliegenden Fassung abgelehnt und folgender Formulierungsvorschlag erstattet:

„Erteilung von Anweisungen bzw. Verfügungen an Fernwärmeunternehmen mit einer Wärmeengpassleistung aller Heiz(kraft)werke in einem zusammenhängenden Versorgungsgebiet von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe in einem zusammenhängenden Versorgungsgebiet von zumindest 300 GWh über die Produktion, den Transport und die Verteilung von Fernwärme für das entsprechende zusammenhängende Versorgungsgebiet (§ 21);“

Zu § 20:

Zunächst wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen. In der Verordnungsermächtigung gemäß § 13 Z. 6 sollte eine Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen werden. Die Bindung des Landeshauptmannes an die bundeseinheitliche Verteilungsregelung spricht für die oben dargestellte Forderung der Landeshauptleutekonferenz, wobei unklar ist, nach welchen Kriterien diese festgelegt wird. Die Ermächtigung der E-Control, die notwendigen Maßnahmen für das betreffende Bundesland zu erlassen, wenn das Einsparungsziel nicht erreicht wird, wird abgelehnt. Es stellt sich auch die Frage nach dem rechtlichen Schicksal der Verordnungen des Landeshauptmannes. Auch diese Bestimmung spricht für die oben dargestellte Forderung der Landeshauptleutekonferenz.

Zu § 23:

Hinsichtlich der im Abs. 1 Z. 5 vorgesehenen Regelung wird auf die Ausführungen zu § 13 Z. 8 verwiesen.

Zu § 26:

Die im Abs. 4 Z. 3 bis 5 vorgesehene Regelung erscheint nicht abschließend beurteilbar, da nicht festgelegt ist, für welche Anlagen eine Datenmeldung vorgesehen wird. Es wird vorgeschlagen, Anlagen von unter 50 MW von einer Datenmeldung auszunehmen, da ansonsten ein unverhältnismäßig hoher Administrationsaufwand droht.

Zu § 37:

Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen. Im Übrigen erscheint dieser Beirat verzichtbar.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

